Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1107

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Bücker, Sabrina

Ahaus, 13.01.2025

Beratungsfolge

Rat	**25.02.2025**	**TOP Ö**	**5**

Beratungsgegenstand

Wahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband "Ölbachgebiet"

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt Ahaus bestimmt für die Gruppe der Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer (Gruppe C) folgende Personen zu Verbandsausschussmitgliedern und beschließt die Entsendung in die Verbandsausschüsse der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029:

1. **Wasser- und Bodenverband „Ölbachgebiet“**

Ordentliche Mitglieder:	**Stellvertreter:**
Josef Winkelhaus Sabstätte 10, 48683 Ahaus	Stefan Göring Feldmark 22, 48683 Ahaus
Viktor Röring Barle 8, 48683 Ahaus	Alfons Bücker Feldmark 7, 48683 Ahaus

Sachdarstellung
Die Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben entsprechend ihrer Satzung die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet die sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) zu unterhalten. Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Verbände dienen dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Die Stadt Ahaus ist Mitglied in 8 Wasser- und Bodenverbänden, oft in dreifacher Hinsicht, in der Gruppe der Erschwerer, der Gruppe der Gewässeranlieger und der Gruppe der Städte und Gemeinden.

Zur Mitgliedergruppe der Erschwerer (Gruppe A) gehören Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken und Anlagen (Brücken, Stauanlagen, …), die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren. Zur Gruppe der Gewässeranlieger (Gruppe B) gehören Eigentümer, Erbbauberechtigte und Anlieger von Grundstücken, die direkt an die Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und -anlieger). Zur Gruppe der Städte und Gemeinden (Gruppe C) gehören die Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern, die mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als oberirdisches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen.

Organe der Wasser- und Bodenverbände sind die **Verbandsausschüsse** und die **Verbandsvorstände**. Die jeweilige Satzung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsausschüsse und deren Zusammensetzung. Die Ausschussmitglieder der Verbandsgruppen A (Erschwerer) und B (Gewässeranlieger) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nach den jeweiligen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände benennt die Stadt Ahaus ihre Verbandsausschussmitglieder der Gruppe C und entsendet sie in die Verbandsausschüsse der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände. Die Benennung der Vorstandsausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Verbände im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die von der Stadt Ahaus entsandten Ausschussmitglieder vertreten die Interessen der Stadt Ahaus. Die Amtszeit der Verbandsausschüsse beträgt 5 Jahre.

Die Verbandsausschüsse haben u.a. folgende Aufgaben:
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Verbands planes oder der Verbandsaufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Wahl der Schaubeauftragten,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes, der Veranlagungsrichtlinien und der Hebeliste
- Aufnahme von Darlehen,
- Festsetzung der Art und Höhe der zu erhebenden Beiträge,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Berechtigung einen Wasser- und Bodenverband, welcher Tätigkeiten nach § 2 Nr. 14 WVG ausübt, mit der Durchführung von Aufgaben zu beauftragen,
- Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens

Die Amtszeit der folgenden durch die Stadt Ahaus für die Verbandsgruppen C entsandten Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter ist zum Ende des vergangenen Jahres abgelaufen:

1. Wasser- und Bodenverband „Ölbachgebiet“

Ordentliche Mitglieder:	Stellvertreter:
Klaus Baumeister, Feldmark 46, 48683 Ahaus	Josef Winkelhaus, Sabstätte 10, 48683 Ahaus
Viktor Röring, Barle 8, 48683 Ahaus	Wilhelm Wenning, Feldmark 32, 48683 Ahaus

In Abstimmung mit den Organen der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände schlägt die Verwaltung die teilweise Neubesetzung hinsichtlich der Verbandsgruppen C vor. Die im Beschlussentwurf genannten Personen haben sich bereit erklärt, dieses Amt für die kommenden fünf Jahre auszuüben.

<u>Rechtsgrundlagen:</u>
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)
- Satzungen der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände

Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Keine